

den Täter Anlaß sein muß, Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten zu ziehen: War die erste Straftat ein Verbrechen, so führt jede weitere vorsätzliche Straftat kraft Gesetzes zu einer strengeren Bestrafung. Bei vorsätzlichen Vergehen tritt die Strafverschärfung erst nach der zweiten Bestrafung ein, grundsätzlich aber auch dann, wenn es sich nicht um eine sog. einschlägige Tat handelt.

Die Strafandrohung des § 44 StGB gegen Rückfalltäter ist also nicht mehr nur eine nachdrückliche Warnung vor künftigen gleichartigen Straftaten. Vielmehr macht sie deutlich, daß der sozialistische Staat in jeder mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung bestraften vorsätzlichen Straftat nicht nur einen ernstzunehmenden Angriff auf den strafrechtlich geschützten Gegenstand — auf spezifische gesellschaftliche Beziehungen — sieht, sondern darin eine kriminelle Störung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit erblickt, deren Wiederholung in jeder Form vorsätzlichen strafbaren Handelns energisch entgegengetreten wird.

Die neuen Tatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 StGB erfassen vorwiegend diejenigen Wdederholungsstraftaten, auf die die Rückfalltatbestände des Besonderen Teils des StGB nicht anwendbar waren. Letztere behalten auch künftig ihre Bedeutung: Sie werden als die strengeren Bestimmungen hauptsächlich in solchen Fällen Anwendung finden, in denen der Täter bereits wegen zweier einschlägiger Vergehen mit Freiheitsstrafe bestraft wurde. Der Tatbestand des § 44 Abs. 2 StGB ist über die Rückfalltatbestände des Besonderen Teils des StGB hinaus dann anzuwenden, wenn ein dort aufgeführtes Verbrechen als Vortat vorliegt.

§ 44 StGB wurde in der bisherigen Fassung nur selten angewendet, weil seine Voraussetzungen meist nicht gegeben waren. Die Neufassung des § 44 enthält folgende Hauptkriterien:

1. Zur Strafverschärfung wegen Rückfalls genügt eine Vortat, sofern es sich um ein Verbrechen handelt.
2. Sofern nicht nach den Rückfalltatbeständen des Besonderen Teils des StGB strengere Maßnahmen anzuwenden sind, kommt § 44 StGB bereits zum Zuge, wenn der Täter wegen vorsätzlicher Vergehen mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung rechtskräftig bestraft wurde und wenn die neue vorsätzliche Tat vom Grundtatbestand her ebenfalls mit Freiheitsstrafe bedroht ist.
3. In die Aufzählung der schwerwiegenden Rückfalldelikte (§ 44 Abs. 2 StGB) wurden auch die Verbrechen gegen die Volkswirtschaft aufgenommen.
4. Die bisherige besondere Anwendungsvoraussetzung, daß der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern, ist weggefallen.
5. Unverändert blieb die Festlegung, daß dort, wo der verletzte Tatbestand bereits höhere Strafen androht (z. B. bei Mord), § 44 StGB keine Anwendung findet. § 44 ist also in keinem Falle eine Bestimmung, mit der die Milderung einer anderswo angedrohten Strafe erreicht werden kann.
6. Entsprechend der Zielrichtung des § 44 StGB, sowohl Strafnorm für die gefährlichsten Rückfalldelikte als auch Ergänzungsnorm für die bisher nicht erfaßten nicht einschlägigen Rückfalltaten zu sein, wurde die Strafandrohung modifiziert.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB

Die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten gemäß § 44 Abs. 1 StGB tritt ein, wenn im einzelnen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Täter muß

- entweder (mindestens) zweimal wegen vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafe
- oder (mindestens) zweimal wegen vorsätzlicher Vergehen mit Arbeitserziehung
- oder wegen vorsätzlicher Vergehen einmal mit Freiheitsstrafe und einmal mit Arbeitserziehung
- oder (mindestens) einmal wegen eines Verbrechens rechtskräftig bestraft worden sein.

2. Der Täter muß erneut eine vorsätzliche Straftat begangen haben.

3. In dem vom Täter durch die erneute Straftat verletzten Gesetz muß für diese Tat Freiheitsstrafe angedroht sein.

4. Das vom Täter durch die erneute Straftat verletzte Gesetz darf keine höheren als die in § 44 Abs. 1 StGB genannten Strafen vorsehen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Sieht der vom Täter verletzte Tatbestand eine höhere als die in § 44 Abs. 1 StGB genannte Strafandrohung vor, so kommt der konkret verletzte Tatbestand (und nicht § 44 Abs. 1) zur Anwendung. Jedoch darf auch dann, wenn die Untergrenze des Strafrahmens einer speziellen Rückfallbestimmung niedriger ist, die in § 44 Abs. 1 StGB genannte Untergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe nicht unterschritten werden (§ 64 Abs. 2 StGB).

Sieht die Strafandrohung des Tatbestandes, den der Täter mit der erneuten Straftat verletzt hat, keine Freiheitsstrafe vor, so ist § 44 Abs. 1 StGB nicht anwendbar.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 44 Abs. 2 StGB

Die Strafverschärfung gemäß § 44 Abs. 2 StGB, die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vorsieht, tritt unter folgenden Voraussetzungen ein:

1. Der Täter muß bereits (mindestens) einmal wegen Verbrechens nach den Tatbeständen folgender Deliktgruppen bestraft worden sein:

- a) Verbrechen gegen die Persönlichkeit: §§ 112, 113, 116, 117, 120 Abs. 2, 121, 122, 123, 126, 127, 128, 131 Abs. 2, 132 StGB;
- b) Verbrechen gegen Jugend und Familie: §§ 142 Abs. 2, 144 Abs. 2 und 3, 148, 150, 151, 153, 154, 155 StGB;
- c) Verbrechen gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum: §§ 162, 164, 181, 182 Abs. 2, 184 StGB;
- d) Verbrechen gegen die Volkswirtschaft; §§ 165 (alt) bzw. 165 Abs. 2 (neu), 166 Abs. 2, 170 Abs. 3 (neu), 172 Abs. 3, 173 Abs. 2, 174, 176 Abs. 2 (neu) StGB;
- e) Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit: §§ 185, 186, 190, 198, 206, 207 StGB;
- f) Verbrechen gegen die staatliche Ordnung: §§ 211, 212, 213 Abs. 2, 214 Abs. 2, 215, 216, 217 Abs. 2, 219, 225, 230, 233 Abs. 2, 234 Abs. 2, 236, 243, 244, 245 Abs. 3, 247, 248, 249 Abs. 3 StGB.

Bei den hier aufgezählten Tatbeständen ist § 1 Abs. 3 StGB zu beachten, wonach ein Verbrechen dann vorliegt, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen worden ist — abgesehen von vorsätzlich begangenen Straftaten gegen das Leben, die immer Verbrechen darstellen. Die Voraussetzungen für eine Strafverschärfung wegen Rückfalls liegen noch nicht vor, wenn festgestellt ist,